# Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 362

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 01. März 2024

Nr. 3, 31. Jahrgang

Inhalt Sei	te
Bekanntmachungen des Amtes Odervorland	
Satzung der Gemeinde Berkenbrück für die Benutzung der kommunalen Einrichtung "Berkenbrücker Treffpunkt" und über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Benutzungssatzung)	
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die Einstellung des Bauleitplanverfahrens zur 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Bebauungsplan für das Gewerbegebiet" der Gemeinde Berkenbrück und die Aufhebung des entsprechenden Aufstellungsbeschlusses	4
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Genehmigung und das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Landgut Neuendorf im Sande" der Gemeinde Steinhöfel für den Ortsteil Neuendorf im Sande	
Stellenausschreibung – Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige (m/w/d)	
Notvorstand der Angliederungsgenossenschaft Neubrück-Forst - Bekanntmachung zur Genossenschaftsversammlung der Angliederungsgenossenschaft Gemarkung Neubrück- Forst, Flur 3, 4, 5 und 6	•
Notvorstand der Angliederungsgenossenschaft Berkenbrück - Bekanntmachung zur Genossenschaftsversammlung der Angliederungsgenossenschaft Gemarkung Berkenbrück, Flur 1, Flure 2, 3, 7, 11, 17, 18, 22, 403	,
Notvorstand der Jagdgenossenschaft Tempelberg – Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Tempelberg	(
Notvorstand der Jagdgenossenschaft Falkenberg - Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung	
Bekanntmachung zur Genossenschaftsversammlung der Angliederungsgenossenschaft Eigenjagd Beckmann – Einladung	
Jagdgenossenschaft Jänickendorf – Einladung zur Mitgliederversammlung	
Jagdgenossenschaft Petersdorf – Einladung zur Genossenschaftsversammlung	
Jagdgenossenschaft Jacobsdorf — Einladung zur Mitgliederversammlung	8
Jagdgenossenschaft Hasenfelde - Einladung zur Mitgliederversammlung	į
Jagdgenossenschaft Briesen - Einladung zur Genossenschaftsversammlung	
Landkreis Oder-Spree, Kataster- und Vermessungsamt – Öffentliche Bekanntgabe einer Mitteilung	8

### Bekanntmachungen des Amtes Odervorland

## Satzung der Gemeinde Berkenbrück für die Benutzung der kommunalen Einrichtung "Berkenbrücker Treffpunkt" und über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr.21]) in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück in der Sitzung am 15. März 2022 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der kommunalen Einrichtung "Berkenbrücker Treffpunkt" der Gemeinde Berkenbrück werden entsprechend dieser Satzung Gebühren und eine Kaution erhoben. Die Satzung regelt die Verfahrensweise für die einmalige oder wiederkehrende Benutzung an Dritte.

### § 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind volljährige natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen, welche die öffentlichrechtliche Nutzungsvereinbarung für den "Berkenbrücker Treffpunkt" schließen. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Nutzungsgrundsätze

- (1) Die Vermietung kann montags bis freitags in der Zeit von 12:00 bis 22:00 Uhr und samstags bis sonntags ganztags erfolgen. Einzelabsprachen mit dem Verwalter für die Vermietung montags bis freitags ganztags sind möglich.
- (2) Bei gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Nutzer für einen Nutzungszeitraum erfolgt die Auswahl wie nachfolgend: Veranstaltung der Gemeindeverwaltung einschließlich der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, Beiräte und Beauftragte, sowie dann Vereine und Bürger der Gemeinde vor allen anderen Nutzern. In Zweifelsfragen, wie auch bei Kollision gleichwertiger Anfragen obliegt die Entscheidung dem beauftragten Verwalter der Gemeinde Berkenbrück.
- (3) Die Vergabe für eine wiederkehrende Nutzung erfolgt maximal für ein Jahr.

## § 4 Entstehen, Fälligkeit und Zahlung der Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuld für die Nutzung der kommunalen Einrichtung "Berkenbrücker Treffpunkt" entsteht mit dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung (Anlage 1).
- (2) Die öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung wird zwischen dem Nutzer und einem von der Gemeinde Berkenbrück beauftragten Verwalter geschlossen. Für die Nutzung durch die Gemeindevertretung einschließlich der Ausschüsse, der Gemeindeverwaltung, der Beiräte und Beauftragten müssen keine gesonderten schriftlichen Nutzungsverträge abgeschlossen werden.
- (3) Die Fälligkeit wird in einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung festgelegt.
- (4) Ein gesonderter Gebührenbescheid ergeht nicht.
- (5) Die Gebühren sind zum Fälligkeitstermin per Überweisung oder durch Barzahlung an den Verwalter zu entrichten.
- (6) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Brandenburg.

### § 5 Höhe der Nutzungsgebühr

(1) Für die Benutzung der kommunalen Einrichtung "Berkenbrükker Treffpunkt" werden folgende Gebühren erhoben:

Verwendung	Gebühr in €
Versammlungsraum, Nutzung pro Tag*	80,00
Versammlungsraum, Nutzung pro Stunde	7,00

\*zzgl. 1/2 Tag Vor- und Nachbereitung

### § 6 Gebührenbefreiung

Benutzungsgebühren werden nicht erhoben für die Nutzung: durch Schulen, Horte und Kindertagesstätten und sonstige Einrichtungen der Gemeinde Berkenbrück und des Amtes Odervorland.

### § 7 Gebührenbefreiung auf Antrag

- (1) Von der Entrichtung der Benutzungsgebühren können auf Antrag Nutzer, deren Tätigkeit das Gemeinwesen der Gemeinde Berkenbrück besonders fördert, ganz oder teilweise befreit werden. Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn sich die Tätigkeit des Nutzers auf tourismus-, kultur-, sport-, sozialfördernde Maßnahmen für die Gemeinde Berkenbrück bezieht.
- (2) Die Anträge auf Befreiung von den Benutzungsgebühren sind beim Verwalter einzureichen.
- (3) Über die Befreiung von Benutzungsgebühren auf Antrag entscheidet die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück ggf. auch rückwirkend, soweit zwischen Antragsstellung und Veranstaltung keine Sitzung der Gemeindevertretung festgelegt ist.

## § 8 Rechte der Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde

(1) Die Bediensteten der Gemeinde Berkenbrück bzw. der von

- ihr beauftragte Verwalter üben das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.
- (2) Bedienstete und Beauftragte der Gemeinde Berkenbrück sind berechtigt, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung Weisungen zu erteilen. Diesen Weisungen ist Folge zu leisten. Auf ihr Verlangen sind verursachte Mängel und Schäden unverzüglich abzustellen bzw. entsprechende Schritte zur Beseitigung einzuleiten.

### § 9 Nutzung der Räumlichkeiten

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur zu dem beantragten und genehmigten Zweck genutzt werden.
- (2) Die Gemeinde bzw. der von ihr beauftragte Verwalter übergibt dem Nutzer die Räumlichkeiten in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer überprüft vor Benutzung die Räumlichkeiten sowie deren Einrichtung und Ausstattung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen sorgfältig zu behandeln sowie für Ruhe, Ordnung und ausreichende Beaufsichtigung der Veranstaltungsteilnehmer zu sorgen.
- (4) Ein- und Ausgänge, Flure, Rettungswege und Notausgänge sind unbedingt freizuhalten; Notbeleuchtungen, Feuerlöscher bzw. -melder dürfen weder zugestellt noch verhängt werden.
- (5) Bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen.
- (6) Sofern dem Nutzer Schlüssel für Haus, Räume und Schränke überlassen werden, ist er, solange er die Schlüssel besitzt, für den ordnungsgemäßen Verschluss verantwortlich.
- (7) Das Rauchen und der Umgang mit offenen Feuer sind im gesamten Objekt untersagt.
- (8) Kraftfahrzeuge, Krafträder, Mopeds und Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- (9) Die Lüftungs- und Heizungsanlagen dürfen nur vom Verwalter der Gemeinde Berkenbrück oder von ihren Bediensteten betätigt werden.

### § 10 Einschränkung der Nutzung

(1) Veranstaltungen in den Räumlichkeiten dürfen eine Personenzahl von 30 nicht überschreiten.

### § 11 Genehmigungen

- (1) Sind für eine Veranstaltung und der sich hieraus ergebenden Sicherheitsvorschriften behördliche oder sonstige Genehmigungen erforderlich, so ist der Nutzer verpflichtet, diese rechtzeitig zu erwirken. Diese sind auf Verlangen vor der Veranstaltung nachzuweisen.
- (2) Zu entrichtende Abgaben wie z. B. Gebühren für GEMA oder Künstlersozialkasse sind in der Nutzungsgebühr nicht enthalten und sind vom Nutzer sofern erforderlich, direkt an die entsprechende Stelle zu richten.

### § 12 Kündigung

(1) Die öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung kann durch den Verwalter fristlos gekündigt werden, wenn

- 1. der Gebührenschuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
- 2. die zu erbringenden Auflagen oder etwaige Genehmigungen auf Verlangen nicht vorgelegt werden,
- 3. durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist oder
- 4. dringender Eigenbedarf besteht.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Bei Nutzungsverträgen über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen zum Monatsende für beide Seiten.
- (4) Macht die Gemeinde Berkenbrück von ihrem berechtigten Kündigungsrecht Gebrauch, erlangt der Nutzer kein Entschädigungsanspruch gegenüber der Gemeinde Berkenbrück.

### § 13 Reinigung

- (1) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume und Einrichtungsgegenstände in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand an den verantwortlichen zuständigen Verwalter der Gemeinde Berkenbrück zu übergeben. Die genutzten Gegenstände sind an den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen.
- (2) Zum Ende der genehmigten Nutzungsdauer hat der Nutzer den entstandenen Abfall auf seine Kosten zu beseitigen.
- (3) Sollten die Räumlichkeiten nicht ordnungsgemäß übergeben werden, werden die hierfür entstandenen Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.

### § 14 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für sämtliche während der Nutzungszeit von ihm oder von Teilnehmern an seiner Veranstaltung verursachten Schäden am Gebäude und an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen. Das Gleiche gilt für auftretende Schäden auf dem Parkplatz. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (2) Für eine einmalige Nutzung wird eine Kaution in Höhe von 200,00 € für eventuell entstehende Schäden durch die Nutzung oder Schlüsselverlust erhoben. Die Kaution ist vor der Veranstaltung zu entrichten und wird nach Veranstaltungsende, wenn die Abnahme der Räume beanstandungsfrei erfolgte, zurückgezahlt.
- (3) Die Gemeinde Berkenbrück haftet nicht für Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten. Ebenso haftet die Gemeinde nicht für abhandengekommene Gegenstände.
- (4) Die Gemeinde bzw. der Beauftragte kann den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für Personen- und Mietsachschäden verlangen.
- (5) Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geräten, Böden, Wänden usw. sind der Gemeinde bzw. ihrem Beauftragten unverzüglich zu melden.

### § 15 Nutzungsuntersagung

(1) Bei groben Verstößen können Personen oder juristische Personen von der künftigen Nutzung ausgeschlossen werden. Grobe Verstöße sind, wer

- 1. die kommunale Einrichtung "Berkenbrücker Treffpunkt" nutzt, ohne im Besitz einer öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung zu sein,
- 2. die Nutzung über den in der öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung vereinbarten Umfang betreibt oder
- 3. gegen die Satzung für die Nutzung der kommunalen Einrichtung "Berkenbrücker Treffpunkt" verstößt.
- (2) Die Gemeinde Berkenbrück kann die Nutzung wegen der Durchführung von Reparaturarbeiten jeder Art ausschließen. Diese sind dem Nutzer vorher anzuzeigen und –soweit möglich- mit ihm abzustimmen.

#### § 16 Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Berkenbrück für die Benutzung der kommunalen Einrichtung "Berkenbrücker Treffpunkt" und über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Benutzungssatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Briesen (Mark), den 23.01.2024

aez. Rost Amtsdirektor



### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Berkenbrück - Satzung der Gemeinde Berkenbrück für die Benutzung der kommunalen Einrichtung "Berkenbrücker Treffpunkt" und über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Benutzungssatzung) vom 15.03.2022 - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 26.01.2024

aez. Rost Amtsdirektor

Anlage 1 - Nutzungsvereinbarung über die Nutzung der kommunalen Einrichtung "Berkenbrücker Treffpunkt"

Zwischen der	Gemeinde Berkenbrück Bahnhofstraße 3-4 in 15518 Briesen (Mark)	
vertreten durch	den Verwalter Berkenbrücker-Interessen-Gemeinschaft B-I-G e. V. Dorfstraße 6 in 15518 Berkenbrück	- Eigentümer -
und dem Nutzer/ Verein		
		- Nutzer -

wird nachstehende öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung getroffen

§ 1 Zweck, Gegenstand, Zeitraum der Nutzung
(1) Die Gemeinde Berkenbrück stellt dem oben genannten Nutzer den "Berkenbrücker Treffpunkt" in Berkenbrück an folgenden Tag/Tagen und zu folgenden Zeit/Zeiten zur Verfügung: Art/ Grund der Nutzung Tag/ Tage der Hauptnutzung Nutzungszei

(1) Die Nutzungsgebühr für den vereinbarten Nutzungsgeg			
Verwendung	Gebühr in €	Anzahl	Gebühr in €
Versammlungsraum, Nutzung pro Tag*	80,00		
Versammlungsraum, Nutzung pro Stunde	7,00		
Kaution (nur bei einmaliger Nutzung)	200,00		

\*zzgl. ½ Tag Vor- und Nachbereitung Die Gesamtgebühr in Höhe von

sind inne	rhalb von 10 Tagen nach	Abschluss der Vereinbarunç	g, bzw. 5 Werktage vor der ersten Nutzung, bis zum
	weisung oder durch Barz Iltung zu entrichten.	ahlung an den Verwalter mi	t dem Verwendungszweck: Vorname Name – Datum der
,	weisungen ist das folge Verwalter: IBAN: BIC:	DE09 1705 5050 1102 195	en-Gemeinschaft B-I-G e. V.
. ,	Bedingung für den Abschl • in der jeweils gültigen Fas	uss der öffentlich-rechtliche Satzung der Gemeinde B "Berkenbrücker Treffpunk	nbarungen en Nutzungsvereinbarung ist die Anerkennung der festgelegi erkenbrück für die Benutzung der kommunalen Einrichtung t <sup>a</sup> und über die Erhebung von Benutzungsgebühren
		n Verpflichtungen werden so rungsvereinbarung und sind	

Ort, Datum	Unterschift des Verwalters
Ort, Datum	Unterschrift des Nutzers/ des Vorsitzenden

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die Einstellung des Bauleitplanverfahrens zur 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Bebauungsplan für das Gewerbegebiet" der Gemeinde Berkenbrück und die Aufhebung des entsprechenden Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.12.2023 die Einstellung des Bauleitplanverfahrens zur 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Bebauungsplan für das Gewerbegebiet" der Gemeinde Berkenbrück und damit verbunden die Aufhebung des entsprechenden Aufstellungsbeschlusses 10/2021(LEG2019) beschlossen.

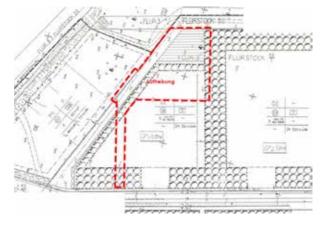
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück hat auf ihrer Sitzung am 09.06.2021 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Bebauungsplan für das Gewerbegebiet" der Gemeinde Berkenbrück (rechtskräftig zum 04.06.1992) beschlossen (Beschluss 10/2021 (LEG2019)). Im Zuge der sich daran anschließenden frühzeitigen Beteiligung der unteren Planungsbehörde des Landkreises Oder-Spree im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfes ergaben sich nicht abwägbare und nicht überwindbare Hindernisse zu den Planungsabsichten.

Auf ihrer Sitzung am 28.06.2022 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück hierzu den Vorentwurf (Planzeichnung und Begründung, Stand April 2022) gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Ziel der Teilaufhebung des Bebauungsplans war die Herauslösung einer, aus drei Teilflächen bestehenden Fläche, sodass die planungsrechtliche Beurteilung von Vorhaben im betreffenden Bereich auf Grundlage des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) erfolgen kann.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Zeitraum vom 15.08.2022 bis 16.09.2022 gingen diverse Stellungnahmen ein, wobei die Stellungnahme des Landkreises Oder-Spree vom 13.09.2022 u.a. schwerwiegende Einwendungen bzw. Hinweise enthält:

"Die "Aufhebungsfläche" soll nach Vorstellung der Gemeinde einer Bebauung nach § 34 BauGB überlassen werden. Die Annahme, dass die Fläche des aufgehobenen Bereiches innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt, ist nicht eindeutig feststellbar. Auch die mögliche Zulässigkeit von Vorhaben nach der Art der baulichen Nutzung ist nicht eindeutig.' (Auszug)

Aufgrund der dargestellten Situation ist das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplans nicht geeignet, um die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB zu definieren und zu regeln. Das Verfahren ist daher nicht zielführend und verspricht keine Aussicht auf Erfolg. Daher hat die Gemeinde Berkenbrück die Einstellung des Bauleitplanverfahrens zur 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Bebauungsplan für das Gewerbegebiet" der Gemeinde beschlossen.



ursprünglich geplanter Geltungsbereich – Stand Vorentwurf April 2022

Briesen (Mark), 31.01.2024

Marlen Rost Amtsdirektorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Genehmigung und das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Landgut Neuendorf im Sande" der Gemeinde Steinhöfel für den Ortsteil Neuendorf im Sande

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel in öffentlicher Sitzung am 08.03.2023 beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan "Landgut Neuendorf im Sande" der Gemeinde Steinhöfel für den Ortsteil Neuendorf im Sande wurde von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oder-Spree als höhere Verwaltungsbehörde mit Auflagen genehmigt. Die Verfügung zur Genehmigung des durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Landgut Neuendorf im Sande" erfolgte mit dem Schreiben vom 11.01.2024 (Aktenzeichen Az. 20381-23-23). Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Die Erfüllung der Auflagen aus dem Genehmigungsschreiben der unteren Bauaufsichtsbehörde wurde durch die Amtsdirektorin überprüft und bestätigt. Die Bestätigung wird hiermit bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Landgut Neuendorf im Sande" der Gemeinde Steinhöfel für den Ortsteil Neuendorf im Sande tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.



Darstellung des Geltungsbereiches

Jede/r kann den genehmigten vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Landgut Neuendorf im Sande" der Gemeinde Steinhöfel für den Ortsteil Neuendorf im Sande mit der Planzeichnung, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab dem 18.03.2024 kostenfrei und dauerhaft im

Amt Odervorland Amt 2 - Bauamt Bahnhofstr. 3-4 15518 Briesen (Mark)

zu den Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen.

Es wird um telefonische Voranmeldung unter 033607 / 897-10 gebeten. Nach Inkrafttreten der Satzung wird diese zeitnah auf der Internetseite des Amtes Odervorland eingestellt (Pfad: www.amt-odervorland.de > Verwaltung > Fachämter > Bauamt > Bebauungspläne).

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht <u>innerhalb eines Jahres</u> seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Steinhöfel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 3 (4) Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der zur Zeit gültigen Fassung geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Briesen (Mark), 31.01.2024





Anordnung der Bekanntmachung über die Genehmigung und das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Landgut Neuendorf im Sande" der Gemeinde Steinhöfel für den Ortsteil Neuendorf im Sande als Ersatzbekanntmachung i. S. d. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S.435) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl.II/22, [Nr. 2])

Der durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oder-Spree als höhere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 11.01.2024 (Aktenzeichen Az. 20381-23-23 genehmigte und von der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel in öffentlicher Sitzung am 08.03.2023 beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan "Landgut Neuendorf im Sande" der Gemeinde Steinhöfel für den Ortsteil Neuendorf im Sande ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 2 BekanntmV und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel vom 23.09.2020 wird hiermit angeordnet.

Der Flächennutzungsplan und die Begründung mit den dazugehörigen Anlagen sind im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Dazu ist im Amtsblatt darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen in der Verwaltung des Amtes Odervorland, Amt 2 - Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark) zur Einsicht durch jede/n während der Sprechzeiten kostenfrei und dauerhaft bereitgehalten werden. Um eine telefonische Voranmeldung (Tel.: 033607 / 897-10) soll gebeten werden. Der Inhalt der Bekanntmachung wird ergänzend im Internet unter www.amt-odervorland.de zur Einsichtnahme veröffentlicht. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung ist gemäß § 2 Abs. 2 BekanntmV sowie § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel zusammen mit der Satzung zu veröffentlichen.

Briesen (Mark), 31.01.2024

Marlen Rost Amtsdirektorin





## Ausschreibung

Das Amt Odervorland mit seinen 4 amtsangehörigen Gemeinden und rund 10.500 Einwohnern sucht

### Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige (m/w/d)

In der folgenden Stellenausschreibung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet.

Die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Odervorland stellt sich sowohl als traditionsbewusste, als auch moderne und zukunftsorientierte Institution im Bereich der öffentlichen Sicherheit dar. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere der Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen – getreu dem Motto:

Retten - Löschen - Bergen - Schützen.

Es wird Ihre Unterstützung benötigt!

#### **Was Sie erwartet:**

- interessante, anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit
- kameradschaftlicher und freundlicher Umgang mit den Kollegen
- regelmäßige Teilnahme an Übungsdiensten und Einsätzen
- zielgerichtete Fort- und Weiterbildungen
- interessante Feuerwehrtechnik

#### **Ihr Profil:**

- Mindestalter 16 Jahre
- Engagement zum Retten, Löschen, Bergen, Schützen
- schnelle Auffassungsgabe und hohe Lern- und Leistungsbereitschaft
- Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, Fairness
- Bereitschaft zu Einsätzen rund um die Uhr
- Besondere Vorkenntnisse: Keine!

### **Unser Angebot:**

- Spaß an der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit
- jährliche Aufwandsentschädigung bei erbrachter Leistung möglich
- gründliche Einarbeitung
- · Anerkennung des Ehrenamtes in der Öffentlichkeit

Sollten Sie Interesse haben, bei der Feuerwehr des Amtes Odervorland mitzuwirken, wenden Sie sich telefonisch oder per E-Mail an:

Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz des Amtes Odervorland Herrn Bujar 033607/897 - 30 brandschutz@amt-odervorland.de

## BEKANNTMACHUNG zur Genossenschaftsversammlung der Angliederungsgenossenschaft Gemarkung Neubrück-Forst, Flur 3, 4, 5 und 6

Am Dienstag, dem 09.04.2024, um 17:00 Uhr findet in dem Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr in Briesen (Mark), Bahnhofstraße 4 eine Genossenschaftsversammlung der Angliederungsgenossenschaft Gemarkung Neubrück-Forst, Flur 3, 4, 5 und 6 statt.

### Tagesordnung:

- 1. Begrüßung
- 2. Darstellung der Rechtslage
- 3. Wahl des Vorstandes der Angliederungsgenossenschaft
- 3.1. Wahl des Vorsitzenden
- 3.2. Wahl des 1. Stellvertreters
- 3.3. Wahl des 2. Stellvertreters
- Beschlussfassung zur Erhebung einer Entschädigung (Jagdpacht)
- 5. Diskussion
- 6. Schließen der Sitzung

Briesen (Mark), den 25.01.2024

gez. M. Rost

Notvorstand der Angliederungsgenossenschaft

## Bekanntmachung zur Genossenschaftsversammlung der Angliederungsgenossenschaft

Gemarkung Berkenbrück, Flur 1, Flure 2, 3, 7, 11, 17, 18, 22, 403

Am Dienstag, dem 09.04.2024, um 18:00 Uhr findet in dem Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr in Briesen (Mark), Bahnhofstraße 4 eine Genossenschaftsversammlung

der Angliederungsgenossenschaft Gemarkung Berkenbrück, Flur 1, Flure 2, 3, 7, 11, 17, 18, 22, 403 statt.

### Tagesordnung:

- 1. Begrüßung
- 2. Darstellung der Rechtslage
- 3. Wahl des Vorstandes der Angliederungsgenossenschaft
- 4. Wahl des Vorsitzenden
- 5. Wahl des 1. Stellvertreters
- Beschlussfassung zur Erhebung einer Entschädigung (Jagdpacht)
- 7. Diskussion
- 8. Schließen der Sitzung

Briesen (Mark), den 25.01.2024

gez. M. Rost

Notvorstand der Angliederungsgenossenschaft

## Jagdgenossenschaft Tempelberg - Notvorstand -

# Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Tempelberg

Am Dienstag, dem 16.04.2024, um 17:00 Uhr findet in dem Gebäude der FFW in Briesen (Mark), Bahnhofstraße 4 eine Jagdgenossenschaftsversammlung statt.

Mitglied der Jagdgenossenschaft Tempelberg ist per Gesetz jeder Eigentümer von Ackerland, Wiesen und Wald in der Gemarkung Tempelberg.

### Tagesordnung:

- Begrüßung
- 2. Darstellung der Rechtslage
- 3. Wahl des Vorstandes der Angliederungsgenossenschaft
- 3.1. Wahl des Vorsitzenden
- 3.2. Wahl des 1. Stellvertreters
- 3.3. Wahl des 2. Stellvertreters
- Beschlussfassung zur Erhebung einer Entschädigung (Jagdpacht)
- 5. Diskussion
- 6. Schließen der Sitzung

Briesen (Mark), den 25.01.2024

gez. M. Rost Notvorstand

## Jagdgenossenschaft Falkenberg - Notvorstand –

### Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Falkenberg

Am Dienstag, dem 16.04.2024, um 18:00 Uhr findet in dem Gebäude der FFW in Briesen (Mark), Bahnhofstraße 4 eine Jagdgenossenschaftsversammlung statt.

Mitglied der Jagdgenossenschaft Falkenberg ist per Gesetz jeder Eigentümer von Ackerland, Wiesen und Wald in der Gemarkung Falkenberg.

### Tagesordnung:

- 1. Begrüßung
- 2. Darstellung der Rechtslage
- 3. Wahl des Vorstandes der Angliederungsgenossenschaft
- 3.1. Wahl des Vorsitzenden
- 3.2. Wahl des 1. Stellvertreters
- 3.3. Wahl des 2. Stellvertreters
- Beschlussfassung zur Erhebung einer Entschädigung (Jagdpacht)
- 5. Diskussion
- 6. Schließen der Sitzung

Briesen (Mark), den 25.01.2024

gez. M. Rost Notvorstand

## BEKANNTMACHUNG zur Genossenschaftsversammlung der Angliederungsgenossenschaft Eigenjagd Beckmann

Am Dienstag, dem 16.04.2024, um 19:00 Uhr findet in dem Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr in Briesen (Mark), Bahnhofstraße 4 eine Genossenschaftsversammlung der Angliederungsgenossenschaft Eigenjagd Beckmann statt.

### Tagesordnung:

- 1. Begrüßung
- 2. Darstellung der Rechtslage
- 3. Wahl des Vorstandes der Angliederungsgenossenschaft
- 3.1 Wahl des Vorsitzenden
- 3.2 Wahl des 1. Stellvertreters
- 3.3 Wahl des 2. Stellvertreters
- Beschlussfassung zur Erhebung einer Entschädigung (Jagdpacht)
- 5. Diskussion
- 6. Schließen der Sitzung

Briesen (Mark), den 01.02.2024

gez. M. Rost

Notvorstand der Angliederungsgenossenschaft

## Jagdgenossenschaft Jänickendorf - Der Vorstand -

## Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Jänickendorf

Unsere diesjährige Mitgliederversammlung findet

am Freitag, dem 22.03.2024, um 19.00 Uhr im Gemeindebüro

statt.

### Tagesordnung:

- Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - (Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, wird sie um 19.15 Uhr erneut einberufen und ist beschlussfähig.)
- 2. Bestätigung der Tagesordnung
- 3. Beschluss über Art und Weise der Verpachtung
- 4. Beschluss über Verlängerung der Pachtverträge
- Bericht über die Rechnungsprüfung, Entlastung des Vorstandes
- 6. Bericht der Jagdpächter über das vergangene Jagdjahr
- 7. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
- 8. Anfragen, Diskussion und Sonstiges

Jänickendorf, 31.01.2024

M. Rosengart Jagdvorsteher

## Jagdgenossenschaft Petersdorf

## Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Petersdorf

Auf Beschluss des Jagdvorstandes wird die Genossenschaftsversammlung für das Jagdjahr 2023/2024 zum Dienstag, dem 19. März 2024, um 19:00 Uhr, in das Multifunktionsgebäude Petersdorf, Petershagener Str. 1, einberufen.

### Tagesordnung:

- 1. Begrüßung
- 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3. Jahresbericht des Vorstandes
- Kassenbericht des Kassenführers, einschl. der Rechnungsprüfung
- 5. Aussprache zu den Berichten
- 6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- 7. Verschiedenes
- 8. Schließung der Sitzung

Horst Linke Jagdvorsteher

### Jagdgenossenschaft Hasenfelde

## **Einladung zur Mitgliederversammlung** der Jagdgenossenschaft Hasenfelde

Hiermit lade ich alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Hasenfelde zur Mitgliederversammlung am

Freitag, den 12.04.2024, um 18.00 Uhr in das Gemeindehaus Hasenfelde (Parkstraße 10)

ein.

### Tagesordnung:

- 1. Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Bestätigung der Tagesordnung
- 2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes über das Jagdjahr 2023/2024 und Jagdbericht
- 3. Finanzbericht des Vorstandes und des Kassenführers
- 4. Bericht über die Rechnungsprüfung, Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- 5. Diskussion und Beschlussfassung zur Verteilung der Reinerträge
- 6. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2024/2025
- 7. Diskussion und Beschlussfassung zur Pachtverlängerung Jagdbogen 1 und 2
- 8. Sonstige Informationen und Anfragen

Hasenfelde, 31.01.2024

gez. Nadine Schütze Vorsitzende der Jagdgenossenschaft

## **Jagdgenossenschaft Briesen**

### Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Briesen

Auf Beschluss des Vorstandes wird die Genossenschaftsversammlung, mit Auszahlung des Jagdreinertrages, zum Freitag, dem 22.03.2024, um 18:00 Uhr, in die Gaststätte "Kaiserstuben" in Briesen (Mark) einberufen.

Die Auszahlung des Jagdreinertrages erfolgt vor der Sitzung.

### Tagesordnung:

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3. Jahresbericht des Vorstandes
- Kassenbericht der Jahre 2023/2024 4.
- 5. Bekanntgabe des Ergebnisses der Rechnungsprüfung
- Aussprache zu den Berichten 6.
- Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers 7.
- 8. Bericht der Pächtergemeinschaft zum Ablauf des vergangenen Jagdjahres
- 9. Wahl eines neuen Jagdvorstandes für die Jagdjahre 2024 bis 2029
- 10. Bestätigung des Beschlusses des Vorstandes der Jagdgenossenschaft vom 06.11.2023 zur Änderung des bestehenden Jagdpachtvertrages zum 01.04.2024

- Beschluss zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Briesen vom 22.02.2002
- 12. Schließen der Versammlung
- 13. gemeinsames Abendessen

Klaus Hülpüsch Jagdvorsteher

### Jagdgenossenschaft Jacobsdorf

## Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Jacobsdorf

Ort: Vereinshaus des Jacobsdorfer Karnevalsverein

15236 Jacobsdorf, Zur Pflaumenallee 1

Termin: Freitag, den 12. April 2024

18.30 Uhr Zeit:

### **Tagesordnung**

- 1. Eröffnung
- 2. Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung
- 3. Bestätigung der Tagesordnung
- 4. Bericht des Vorstandes
- 5. Kassenbericht
- 6. Informationen und Anregungen der Mitglieder
- 7. Schließen der Mitgliederversammlung

In Anschluss sind die Mitglieder zu einem gemütlichen Arbeitsessen herzlich eingeladen.

Der Vorstand

### Landkreis Oder-Spree

Der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde Kataster- und Vermessungsamt



Kataster- und Vermessungsamt. Spreeinsel 1, 15841 Beeskow

Erben bzw. Rechtsnachfolger nach Dr. Karl Heinz Roch,

Erben bzw. Rechtsnachfolger nach Eva Käte Marie

Erben bzw. Rechtsnachfolger nach Gertrud Albertine

Erben bzw. Rechtsnachfolger nach Marie Emilie

Dezemat

Kataster- und Verme Beeskow, Spreeinsel 1 Haus L Frau Liske, Zimmer 111 03366 35-1745 03366 35-1708

ichen: 62.03-51.20-3-0028-2023

23. Januar 2024

III- Bauen, Ordnung und Umwel

### Öffentliche Bekanntgabe einer Mitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe die öffentliche Bekanntgabe einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

gez. A. Liske Sachbearbeiterin ALKIS

Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland, Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark)

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag, Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat und in der Außenstelle Steinhöfel aus. Zur Einsicht auch unter www.amt-odervorland.de→Verwaltung→ Odervorländer-Kurier&Amtsblatt.